



DG(SANCO)/2013-6881 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN BRASILIEN

10. – 20. SEPTEMBER 2013

**BEWERTUNG DER VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ERGRIFFENEN FOLGEMAßNAHMEN
IM ZUSAMMENHANG MIT AMTLICHEN KONTROLLEN DER SICHERHEIT VON
LEBENSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS, INSBESONDERE FLEISCH, MILCH SOWIE
FLEISCH- UND MILCHERZEUGNISSEN**

**HINWEIS. DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS. DG(SANCO)2013-6881).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt das Ergebnis eines Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt (LVO) vom 10. bis 20 September 2013 in Belgien durchgeführt hat. Bei dem Audit sollten vor allem die amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Herstellung und Lagerung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie die von den zuständigen Behörden getroffenen Folgemaßnahmen im Bereich der amtlichen Kontrollen der Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, insbesondere von Fleisch, Milch sowie Fleisch- und Milcherzeugnissen, bewertet werden.

Es ist ein gut entwickeltes und im Allgemeinen wirksames amtliches Kontrollsystem vorhanden. In einem Betrieb wurden jedoch erhebliche Mängel (Hygiene, Bezeichnung der Erzeugnisse, Rückverfolgbarkeit) festgestellt. Die zuständige Behörde legte einen Maßnahmenplan zur Behebung dieser Mängel vor. Einige hygienische Mängel wurden auch in anderen Betrieben festgestellt; dennoch wurden in den meisten besuchten Betrieben die einschlägigen Anforderungen gut erfüllt, und es fanden seitens der zuständigen Behörde ausreichend Kontrollen mit Folgemaßnahmen statt.

Die Berechnung der Inspektionshäufigkeit der Betriebe erfolgte risikobasiert, wobei jedoch nicht alle einschlägigen Risikofaktoren berücksichtigt wurden und auch nicht rechtzeitig auf Faktoren reagiert wurde, die diese Risiken hätten ändern können.

Es wurde ein System eingeführt, das Ausnahmen und Flexibilität vorsieht; die Bedingungen

für die Anwendung dieser Flexibilität sind jedoch so, dass Kleinbetriebe aufgrund der entstehenden Kosten davon abgehalten werden.

Die Tierschutznormen zum Zeitpunkt des Tötens wurden wirksam angewendet. Die belgischen Behörden arbeiten allerdings noch an der uneingeschränkten Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ab dem 1.1.2014

In Bezug auf Lebensmittelunternehmer mit gültigen Eigenkontrollsystemen wurde festgestellt, dass auch Verfahren zur Widerrufung dieser Gültigkeit existieren; diese kommen jedoch nur in Ausnahmefällen zum Tragen und wenn keine regelmäßige Meldung der Ergebnisse und/oder erheblicher Mängel an die zuständige Behörde erfolgt. Darüber hinaus kam es in Fällen, bei denen die zuständige Behörde und zugelassene Dritte sehr stark voneinander abweichende Inspektionsergebnisse erzielten, nie zu einer Erhöhung der Inspektionshäufigkeit.

Die Folgemaßnahmen zum „Pferdefleischskandal“ dauern noch an; es wurden Endprodukte und Ausgangsmaterialien beschlagnahmt, wobei das Untersuchungsergebnis und mögliche juristische Maßnahmen noch ausstehen.

Bei Kuhmilch fanden die Qualitätskriterien für Rohmilch uneingeschränkt Anwendung. Es gab jedoch bei der zuständigen Behörde kein Verfahren zur Anwendung auf die Milch kleiner Wiederkäuer, die für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen bestimmt ist.

An die zuständige Behörde wurde eine Reihe von Empfehlungen gerichtet, wie die beim Audit festgestellten Mängel behoben werden können.

Empfehlungen

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen oder geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Es ist sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Häufigkeit der Inspektionen durch amtliche Kontrolleure alle einschlägigen Risikofaktoren berücksichtigt werden und aktuelle Informationen über die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Lebensmittelunternehmer sowie die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen vorliegen (gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
2.	Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Behörde regelmäßig und unverzüglich über die Auditergebnisse unterrichtet wird und ihr generell alle wesentlichen Verstöße gemeldet werden, die im Zuge der Bewertung des Lebensmittelunternehmers durch zugelassene Dritte festgestellt wurden (gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.882/2004).
3.	Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Behörde dokumentierte Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf die Kriterien für Rohmilch von anderen

Nr.	Empfehlung
	Tierarten als Kühen ausarbeitet, die für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen ohne Hitzebehandlung bestimmt ist (gemäß Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004).

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6881